

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 10.03.2005 - 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

114. Änderung des Studienplans für die Magisterstudien der Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Februar 2005 auf Änderung des Studienplans für das Magisterstudium der Informatik. (erschieden am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 333, in der Fassung UOG 93 Mitteilungsblatt vom 30.06.2003, XXX. Stück, Nr. 282) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

7 Allgemeine Regelungen

Der Punkt 7.1 - neu - lautet:

7.1 Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Magisterstudium der Informatik setzt den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums des Informatik bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

2.

Die Punkte ehemaligen Punkte 7.1 - 7.3 werden zu 7.2 - 7.4

3. Prüfungsordnung

Dem Punkt 7.4 (neu) wird folgender Absatz hinzugefügt:

Anerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Im Namen des Senates:

Der stv. Vorsitzende der Curricularkommission:

Hrachovec

